



Abschrift

Amtsgericht Bersenbrück

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 20/25

06.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 11. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Quakenbrück Blatt 3878 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
10	Quakenbrück	12	27/9	Gebäude- und Freifläche, St. Antoniort 14	588

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.12.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 160.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes Wohnhaus in Fachwerkbauweise mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. Das Ursprungsbaupjahr ist nicht bekannt: aufgrund der Bauweise und des äußeren Erscheinungsbildes ist von einem Gebäudealter von deutlich über 80 Jahren auszugehen. Denkmalschutz besteht nicht. Eine Kernsanierung wurde augenscheinlich nicht durchgeführt. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen, sodass sich die gutachterlichen Angaben überwiegend auf die Außenbesichtigung und vorliegenden Unterlagen stützen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de

Emons
Dipl. Rechtspfleger (FH)